

BGer 9C 294/2022 vom 21. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_294_2022

FR: TF 9C 294/2022 du 21 juin 2022

IT: TF 9C 294/2022 del 21 giugno 2022

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
21.06.2022 9C 294/2022 (9C_294/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 21.06.2022 9C 294/2022 (9C_294/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 21.06.2022 9C 294/2022 (9C_294/2022)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_294/2022 Urteil vom 21. Juni 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Glarus, c/o Sozialversicherungen Glarus, Burgstrasse 6, 8750 Glarus, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 12. Mai 2022 (VG.2022.00012). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Juni 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 12. Mai 2022, womit dieses den Nichteintretensentscheid der Ausgleichskasse Glarus betreffend Kostenübernahme für eine Reflexzonentherapie bestätigt hat, und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht ausreicht (BGE 140 III 264 E. 2.3), dass das kantonale Gericht dargelegt hat, es sei weder ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren dargetan, inwiefern die Verfügung vom 2. Dezember 2021 sowie die diesbezügliche Ablehnung der Kostenübernahme für die Reflexzonentherapie rechtsfehlerhaft sein sollen, dass es überdies erwogen hat, die Beschwerdeführerin habe in der dagegen gerichteten Einsprache keinen Willen zum Ausdruck gebracht, die von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung nicht akzeptieren zu wollen; vielmehr habe sie sich mit pauschalen Behauptungen und allgemeiner Kritik am Vorgehen der Behörden begnügt, dass die Vorinstanz gestützt darauf zum Schluss gelangt ist, den Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung sei damit nicht Genüge getan gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 17. Februar 2022 zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten sei, dass die dagegen in der Beschwerde letztinstanzlich

erhobenen Einwände sachfremd und teilweise ungebührlich sind, ohne sich mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinanderzusetzen, dass den Ausführungen der Beschwerdeführerin insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass die Eingabe der Beschwerdeführerin daher den vorgenannten inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel offenkundig nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass die Beschwerdeführerin aber bei weiterer gleichartiger Beschwerdeführung inskünftig mit der Auferlegung von Gerichtskosten zu rechnen haben wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. Juni 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.